

Nach § 26 Abs. 1 Kreisordnung NRW wählt der Kreistag die Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.10.2004 beschlossen, welche Ausschüsse gebildet werden und ferner deren Anzahl festgelegt:

<b>Ausschuss</b>	<b>Mitglieder</b>
<b>Pflichtausschüsse:</b>	
Kreisausschuss	17
Rechnungsprüfungsausschuss	16
Wahlprüfungsausschuss	4
<b>Freiwillige Ausschüsse:</b>	
Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen	12
Ausschuss für regionale Wirtschafts- und Strukturförderung	20
Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung	20
Ausschuss für Schule und Sport	20
Bau- und Vergabeausschuss	16
Finanzausschuss	20
Gleichstellungsausschuss	12
Kulturausschuss	16
Personalausschuss	20
Planungs- und Verkehrsausschuss	20
Umweltausschuss	19

Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses wurden bereits in der Sitzung des Kreistages am 15.10.2004 gewählt.

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse nach § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen/Gruppen/Abgeordneten des Kreistags nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Landrat zu ziehende Los.

Nach § 41 Abs. 5 Kreisordnung NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt (§ 41 Abs. 3 Kreisordnung NRW).

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung.